



Einleitung

Der vorliegende Berufsauftrag ersetzt den «Arbeitsauftrag für Musiklehrpersonen» der Zuger Kantonalen Musikschulkonferenz (ZKMK) aus dem Jahr 2007. Unter Berücksichtigung des gewandelten Anforderungsprofils wird das vielfältige Aufgabengebiet der Musiklehrpersonen neu in vier Arbeitsfeldern dargestellt. Diese definieren die Aufgaben der Musiklehrpersonen innerhalb des Berufsauftrags. Dadurch schafft er Transparenz nach innen und aussen.

Die zu leistende Jahresarbeitszeit wird in ihrer Gesamtheit abgebildet. Neben der Hauptaufgabe des Unterrichtens, der Vor- und Nachbereitung sowie der Auswertung des Unterrichts, umfasst diese die Zusammenarbeit mit den Eltern, den Kolleginnen und Kollegen, der Musikschulleitung und Schulpartnern. Die Weiterbildung und die Mitarbeit an der Gestaltung und Entwicklung der Schule und des Unterrichts, sowie organisatorische und administrative Aufgaben im Musikschulalltag sind ebenfalls abgebildet.

Die vier Arbeitsfelder des Berufsauftrags

Unterricht und Klasse

- Erteilen von Einzel-, Gruppen- und Klassenunterricht
- Leitung von Ensembles und Orchestern
- Vor- und Nachbereitung des Unterrichts
- Organisation und Administration des eigenen Unterrichts
- Planung des Schuljahres/Semesters (konzeptionelle Arbeiten)
- Vorbereiten der Schülerinnen und Schüler für Konzerte, Vortragsübungen, Stufentests, Übertrittsprüfungen und Wettbewerbe
- Studium von Noten und Lehrmitteln

Schülerinnen, Schüler, Eltern

- Betreuung der Schülerinnen und Schüler bei Konzerten, Vortragsübungen, Stufentests/Übertrittsprüfung und Wettbewerben
- Kontakt/Gespräche mit Eltern/Erziehungsberechtigten
- Musikalische Laufbahnberatung
- Beratung bei der Instrumentenbeschaffung

03 Schule

- Mitgestaltung der Schul- und Unterrichtsentwicklung
- Teilnahme an Konferenzen, Sitzungen und internen Weiterbildungen der Musikschule
- Mitarbeit in der Fachschaft und Gremien der Musikschule
- Vorbereiten, betreuen und durchführen von Musikschulprojekten
- Zusammenarbeit mit der Musikschulleitung/Administration/Team
- Mitwirken an ausserschulischen Veranstaltungen
- Kontakte zur Volksschule (Schulhausteam) und weiterführenden Schulen

O4 Lehrperson

- Reflexion und Weiterentwicklung der eigenen Unterrichtstätigkeit
- Individuelle Fort- und Weiterbildung in musikalischen, methodisch-didaktischen und pädagogischen Bereichen
- Sichern der musikalisch-fachlichen Kompetenzen

Jahresarbeitszeit

Vorwaltungenersonal

Die jährliche Gesamtarbeitszeit der Musikschullehrpersonen entspricht jener der Angestellten in der öffentlichen Verwaltung. Die untenstehende Darstellung zeigt, dass die Arbeitszeit der Lehrpersonen während der Schulzeit mit 47 Wochenstunden deutlich über derjenigen der öffentlichen Verwaltung liegt. Mit diesen Mehrstunden und der Arbeitszeit in der schulfreien Zeit kommen die Lehrpersonen auf die gleiche Anzahl Jahresarbeitsstunden wie die Angestellten der öffentlichen Verwaltung. Schulfreie Zeit dient folglich als Kompensation für während der Schulwochen geleistete Mehrarbeit und ist demnach nicht mit Ferien gleichzusetzen.

Zoi+

Verwaltungspersonal	Zeit
Jahresarbeitszeit (brutto) 52 Wochen à 42 h	2184 h
Minus 4 Wochen Ferien à 42 h	-168 h
48 Arbeitswochen à 42 h	2016 h
Abzüglich 10 Feiertage à 8.4 h	-84 h
Jahresarbeitszeit (netto)	1932 h

Für Lehrpersonen, welche im Teilpensum arbeiten, reduziert sich die Jahresarbeitszeit entsprechend ihrer prozentualen Anstellung.

Gesetzliche Grundlage für den Berufsauftrag der Musiklehrpersonen des Kantons Zug bildet §47 des Schulgesetzes des Kantons Zug.

Musiklehrpersonen	Zeit
Jahresarbeitszeit (brutto) 52 Wochen à 42 h	2184 h
Minus 4 Wochen Ferien à 42 h	-168 h
48 Arbeitswochen à 42 h aufgeteilt in:	2016 h
38 Schulwochen à 47 h	1786 h
Für Arbeiten, die während den 38 Schulwochen zu erledigen sind, insbesondere Unterricht mit Vor- und Nachbereitung, Beratung und Begleitung der Lernenden, Sichern der musikalisch-fachlichen Kompetenzen, Betreuung der Lernenden an Konzerten, Wettbewerben, Stufentests und übrigen Auftritten sowie andere an die Schulzeit gebundene Aufgaben. 1786 h = 42.50 Wochen à 42 h Somit: 4.5 Wochen Kompensation der in der Schulzeit geleisteten Mehrstunden in der schulfreien Zeit (38 mal 5 h = 190 h entspricht 4.5 Wochen à 42 h)	
5.5 Wochen à 42 h in den Schulferien Für die übrigen im Berufsauftrag enthaltenen Arbeiten, die nicht während der Schulzeit erledigt werden müssen, insbesondere langfristige Unterrichtsplanung, Weiterbildung, Lehrmittelstudium, etc.	230 h
Abzüglich 10 Feiertage à 8.4 h	-84 h
Jahresarbeitszeit (netto)	1932 h



Impressum

Herausgeber: Zuger Kantonale Musikschulkonferenz ZKMK, Sekretariat, Inwilerstrasse 4, 6340 Baar

Druck: Multicolor Print AG, Sihlbrugg

1. Auflage: 1000 Exemplare

© Zuger Kantonale Musikschulkonferenz. 2017



Musikschulen des Kantons Zug — Berufsauftrag für Musiklehrpersonen